



# Schlaitdorf

Gemeinde mit Herz

**Bausache Vogelsangstraße 10;  
Bauvoranfrage Errichtung eines  
Carports**

**Gemeinderatsdrucksache**

**Nr.: 09 öffentlich**

**GR-Sitzung am 09.02.2026**

Anlagen:

- Lagepläne

**Beschlussvorschlag:**

1. Das kommunale Einvernehmen für die Errichtung des Carports kann in Aussicht gestellt werden.
2. Die Zufahrt hat über die Vogelsangstraße (Flurstück 3149) zu erfolgen.
3. Die Abstandsflächen gemäß § 5 und § 6 LBO sind zu beachten.

**Sachstand:**

Die untere Baurechtsbehörde hat die Gemeindeverwaltung mit Schreiben vom 28. Januar 2026 über die Bausache informiert. Der Bauherr hat einen Antrag auf Bauvorbescheid gemäß § 57 LBO eingereicht. Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung eines Carports auf dem Flurstück Nr. 3084. Die Errichtung des Carport ist südlich eines geplanten Geräteschuppens vorgesehen.

Über die Errichtung eines Geräteschuppens auf gleichem Flurstück wurde in der Gemeinderatssitzung am 20. Januar 2025 beraten. Hierzu hatte das Landratsamt mit Schreiben vom 27. März 2025 die Genehmigung für den Bauvorbescheid für eine Errichtung eines Schuppens zugesendet. Der Bauherr plant südlich des Schuppens einen Carport zu errichten.

Vor dem Hintergrund dieser Genehmigung schlägt die Verwaltung vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und festzulegen, dass die Zufahrt über die Vogelsangstraße zu erfolgen hat.

Ein Carport ist – ebenso wie ein Geräteschuppen – als Nebengebäude einzuordnen. Das Flurstück befindet sich in einem Bereich, für den ein Baulinienplan besteht.

Der Bauherr hatte bereits in den vergangenen Jahren mehrere Bauvoranfragen eingereicht welche bis jetzt noch nicht realisiert wurden.

Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zu dem Geräteschuppen und Carport

Der Bauherr bittet um Prüfung, ob die Zu- und Abfahrt entweder über das Flurstück Nr. 3086 (Eigentümer: Gemeinde Schlaitsdorf, Panoramaweg, südlich des Flurstücks Nr. 3084) oder über das Flurstück Nr. 3149 (Eigentümer: Gemeinde Schlaitsdorf, Vogelsangstraße) erfolgen kann.

Eine Zufahrt über die Vogelsangstraße wäre grundsätzlich möglich, vergleichbar mit der bereits genehmigten Zufahrt zum Geräteschuppen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Herstellung der Zufahrt eine größere Fläche des Grundstücks versiegelt werden könnte.

Der Panoramaweg gilt rechtlich als Privatweg, da er sich nicht ausschließlich im Eigentum der Gemeinde befindet. Eine Zufahrt über den Panoramaweg kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn im Interesse aller Anlieger eine einvernehmliche und gemeinsame Lösung für die Erschließung der Grundstücke gefunden wird. Einzellösungen werden nicht befürwortet.

Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3,00 Meter und einer Wandfläche bis 25 m<sup>2</sup> können ohne eigene Abstandsflächen errichtet werden (§ 6 LBO).

Richter  
Bürgermeister